



DIN EN ISO 9001: 2000/ DIN EN ISO 14001: 1996
Zertifikat Nr. 71 150 F 001/2

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
Forstamt Mettmann, Goldberger Str. 32, 40822 Mettmann



Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Forstamt Mettmann

Goldberger Str. 32, 40822 Mettmann

Tel.: 02104/9835-0

Fax: 02104/9835-85

Email: reinhart.hassel@wald-und-holz.nrw.de

Web: wald-und-holz.nrw.de

Dezernat: Betreuung/Forstamtsleitung

Bearbeiter/in: Reinhart Hassel

Durchwahl: 02104/983521

Mobil: 0171/5870421

Az: 22.04-00-30

Datum: 10. April 2007

Allgemeinverfügung

für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen

- Änderung -

Gemäß

§ 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG – vom 27. September 19 (BGBl. I S. 2705) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit

- Nr. 30.1.14 a der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes – ZustVOtU -) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, 546) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) sowie gem.
- § 52 Landesforstgesetz NRW – LFoG - vom 24. April 1980 (GV. NW. 1980 S. 546) in der derzeit geltenden Fassung

erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Mettmann, im Wege der Allgemeinverfügung für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes (Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann) folgende Regelung:

Hauptkasse Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Westdeutsche Landesbank

BLZ 300 500 00

Konto-Nr. 401 19 12

IBAN: DE 10300500000004011912, BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/0780

I. Genehmigung

Das Verbrennen von Schlagabraum, der überwiegend aus **Fichtenbeständen** stammt, ist im Wald ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig auf Schadensflächen des Sturmereignisses vom 18./19. Januar 2007 bis max. 0,5 ha Größe, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig **und** eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen ausschließlich auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, bis zum 30.04.2007. Es darf nur an Werktagen zwischen 06.00 h und 16.00 h verbrannt werden. Das Verbrennen ist an allen Sonn- und Feiertagen untersagt. Sofern die Gefahr besteht, dass das Feuer – aus welchen Gründen auch immer – auch an Sonn- und Feiertagen weiter brennt, ist es unverzüglich, ggfs. unter Einschaltung der Feuerwehr, zu löschen.

II. Auflagen

1. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Forstamt Mettmann -, Telefon 02104-9835-0, FAX: 02104-983585, dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde sowie der zuständigen Leitstelle der Polizei und der Feuerwehr mindestens 48 Stunden vorher mit genauer Ortsangabe, ggfs. Karte anzuzeigen.
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
3. Der Verbrennungsplatz muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ein flächenhaftes Verbrennen ist nicht zulässig.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 400 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 200 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 - e) 100 m von Hochspannungsleitungen
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Außer zulässigen Mitteln (z.B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei einer Windstärke von mehr als 4 Beaufort darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei einer Windstärke von 4 Beaufort, die über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten andauert, unverzüglich zu löschen. Gemäß der Definition des Deut-

schen Wetterdienstes (DWD) entspricht eine Windstärke von 4 Beaufort einer Windgeschwindigkeit über 7,9 m/s bzw. 28 km/h. **Beispiel:** Wind bewegt Zweige und dünnere Äste, hebt Staub auf und loses Papier.

9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt und der deutschen Sprache hinreichend mächtig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt für Düsseldorf International Airport sowie von 1,5 km Radius von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Flugleitung verbrannt werden.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das weitere Verbrennen zu untersagen.

Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle im Wald, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 a ZustVOtU.

Inkrafttreten/Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung durch Aushang am Schwarzen Brett des Forstamtes Mettmann als bekannt gegeben.

Sie ist befristet bis zum 30.04.2007.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang am Schwarzen Brett des Forstamtes Mettmann, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Forstamtes Mettmann (www.wald-und-holz.nrw.de) sowie durch Bekanntgabe des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung in den Medien. Bei den kommunalen Forstverwaltungen, bei den Ordnungsämtern der Großstädte und des

Kreises Mettmann sowie bei der Gräflich von Spee'schen Forstverwaltung, Heltorf, sind Abschriften dieser Allgemeinverfügung zur Einsicht hinterlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Forstamt Mettmann -, Goldberger Strasse 32, 40822 Mettmann, einzulegen.

Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt ist, wenn alle oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ohne dass die genannten Voraussetzungen vorliegen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, wird das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines evtl. herbei geführten Brandschadens verantwortlich.

(Reinhart Hassel)
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Forstamt Mettmann

L.S.